



Bundesministerium Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Metrologie, Vermessung,  
Geoinformation, Normenwesen (I/11)  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFW-	WP-GSt-Pe/Gh	Dominik Pezenka	2224	42224	30.10.2014

96.110/0008  
-I/11/2014

## Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die verpflichtende Einzelüberprüfung jedes Elektrizitätszählers bei der Ersteichung durch ein statistisches Verfahren (Stichprobenziehung) zu ersetzen. In den Erläuterungen wird beschrieben, dass der Hintergrund dieser Vereinfachung die geplante flächendeckende Einführung von intelligenten Messgeräten ("Smart Meter") in Österreich ist. Ziel der Änderung ist es, den Aufwand und die Kosten der Ersteichung von Elektrizitätszählern für die Netzbetreiber zu reduzieren.

Die Messgenauigkeit bei Elektrizitätszählern ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass Verteilnetzbetreiber und Stromlieferanten richtige, auf exakt gemessenen Verbrauchswerten basierende Abrechnungen liefern. Dementsprechend ist aus Sicht der BAK das **bestmögliche eichrechtliche Schutzniveau für die KonsumentInnen sicherzustellen**. Gemäß den Erläuterungen zum gegenständlichen Verordnungsentwurf bleibt das bisherige Schutzniveau auch nach den vorliegenden Änderungen erhalten.

Im Vorblatt sowie in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) werden die finanziellen **Einsparungen** durch die Vereinfachung der Ersteichung mit rund **200 Mio. Euro** für die Unternehmen der Energiewirtschaft beziffert. Die Kosteneinsparungen beziehen sich dabei auf die Einführung von Smart Meter in den Jahren 2015 bis 2019. In der WFA wird darauf hingewiesen, dass diese Kosteneinsparungen an die KonsumentInnen

weitergegeben werden "könnten". Die BAK möchte explizit darauf hinweisen, dass die **Kostenvorteile** im Rahmen der Netzkostenermittlung der E-Control beziehungsweise der Netztarifizierung nicht nur weitergegeben werden können, sondern in jedem Fall **verpflichtend an die KonsumentInnen weitergegeben werden müssen**.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A